

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung der Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung in den ihnen unterstellten volkseigenen Kombinat, volkseigenen Betrieben, Einrichtungen sowie in sozialistischen Genossenschaften und deren Einrichtungen der Berufsbildung. Sie gewährleisten, daß Bereichsinspektionen zu den Inspektionsschwerpunkten und zu spezifischen Erfordernissen ihres Verantwortungsbereiches in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Räten durchgeführt werden. In den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat sind die Generaldirektoren für die Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung in den Kombinatbetrieben und deren Einrichtungen der Berufsbildung verantwortlich.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung der Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung in den nachgeordneten staatlichen Organen sowie in den volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betrieben, Betrieben anderer Eigentumsformen, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und deren Einrichtungen der Berufsbildung ihres Verantwortungsbereiches. Sie gewährleisten die Durchführung von territorialen Inspektionen zu den Inspektionsschwerpunkten und spezifischen Erfordernissen ihres Verantwortungsbereiches. Sie sind berechtigt, auch in den ihnen nicht unterstellten volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetriebe sowie in volkseigenen Betrieben und deren Einrichtungen der Berufsbildung Inspektionen durchzuführen. Diese Inspektionen sind mit dem jeweils zuständigen übergeordneten Organ abzustimmen.

(6) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß

- ihre Inspektionskräfte vorrangig für die Kontrolle und Anleitung der Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses in den volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und deren Einrichtungen der Berufsbildung eingesetzt werden,
- ihre Inspektionskräfte nach Abstimmung an zentralen Inspektionen des Staatssekretariats für Berufsbildung mitwirken,
- in allen Einrichtungen der Berufsbildung ihres Verantwortungsbereiches im Fünfjahrplanzeitraum mindestens einmal eine Inspektion erfolgt.

(7) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sichern die Auswertung der Hinweise und Feststellungen aus der Inspektionstätigkeit und nutzen sie für die weitere Qualifizierung der Leitung der Berufsbildung. Sie veranlassen Maßnahmen, um fortgeschrittene Erfahrungen zu verallgemeinern und festgestellte Mängel oder Hemmnisse zu überwinden.

(8) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke informieren den Staatssekretär für Berufsbildung über inhaltliche Ergebnisse der Inspektionstätigkeit zur Kontrolle der einheitlichen Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung in ihrem Verantwortungsbereich.

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise der Inspektionskräfte

§4

(1) Als Inspektionskräfte auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung wirken

- Hauptinspektoren des Staatssekretariats für Berufsbildung,
- Inspektoren bzw. Mitarbeiter für Berufsbildung der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane,
- Inspektoren für Berufsbildung der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate,
- Inspektoren für Berufsbildung der wirtschaftsleitenden Organe,
- Inspektoren für Berufsbildung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung und anderer Fachorgane der Räte der Bezirke,
- weitere, durch ihre zuständigen Leiter zeitweilig mit der Inspektionstätigkeit beauftragte Kräfte aus den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und Räten der Kreise.

(2) Die Inspektionskräfte führen ihre Inspektionstätigkeit auf der Grundlage eines Inspektionsauftrages durch. Der Auftrag ist durch den für die Inspektionstätigkeit verantwortlichen Leiter zu erteilen.

§5

(1) Die Inspektionskräfte sind verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung und Berufsberatung zu erläutern, ihre Durchsetzung zu kontrollieren und einzuschätzen, fortgeschrittene Erfahrungen zu ermitteln und auszuwerten sowie Mängel oder Hemmnisse aufzudecken, ihre Ursachen zu analysieren und deren Beseitigung zu veranlassen.

(2) Die Inspektionskräfte unterstützen die Leiter der volkseigenen Kombinate, deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Berufsbildung im Rahmen der staatlichen Pläne sowie die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung bei der Leitung, Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Sie werten die Inspektionen auf der Grundlage eines Inspektionsprotokolls mit ihnen an Ort und Stelle aus und helfen, erforderliche Veränderungen herbeizuführen.

(3) Die Inspektionskräfte arbeiten in Verwirklichung ihrer Aufgaben untereinander sowie mit den Kommissionen der ABI, den Arbeiterkontrolleuren der Gewerkschaften und den Kontrollposten der FDJ eng zusammen. Sie konsultieren die zuständigen Leitungen der SED, der FDJ, die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften und beachten deren Hinweise.

(4) Zur Sicherung der Bedingungen für den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsausbildung ist durch die Inspektionskräfte eine wirksame Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen der Volksbildung zu gewährleisten.

(5) Die Inspektionskräfte sind verpflichtet, ihre Leiter über die Inspektionsergebnisse zu informieren und Schlußfolgerungen für Leitungsentscheidungen vorzuschlagen.

§ B

(1) Die Inspektionskräfte sind auf der Grundlage des Inspektionsauftrages berechtigt:

- a) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Inspektionstätigkeit, unter Beachtung der für Staats- und Dienstgeheimnisse geltenden Rechtsvorschriften, von den